



Direkthilfe Fonds Reglement

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Zweck

Mit der Bildung des Direkthilfe Fonds stellt die Frauenzentrale Kanton BE für bestimmte Zwecke finanzielle Mittel zur Verfügung, welche unkompliziert und schnell gesprochen werden können. Diese Mittel sollen

- a) hilfsbedürftigen Menschen, insbesondere von in finanzielle Not geratenen Frauen, Männer und Familien;
- b) alleinerziehende Frauen und Männer, die mit Information und finanzieller Unterstützung Schulden vermeiden können;
- c) Frauen, Männer und Familien, die mit einem einmaligen Beitrag an ihr Haushaltsbudget oder an aus- und weiterbildungsbedingte Kosten ihre wirtschaftliche Situation sinnvoll und zielgerichtet entschärfen

unterstützen.

1.2 Äufnung

Der Direkthilfe Fonds wird durch Zuweisungen (Bernburger Preis, Spenden, Legate, Zuweisungen per Jahresabschluss etc.) errichtet oder vermehrt und durch Entnahmen, die dem Fondszweck entsprechen, vermindert oder aufgelöst.

1.3 Inhalt

Das Direkthilfe Fonds Reglement regelt die Vorschriften für die Beiträge zur Unterstützung von Menschen, die eine Budgetberatungsstelle der Frauenzentrale BE in Anspruch nehmen oder eine andere Dienstleistung der Frauenzentrale BE, die Auflösung des Direkthilfe Fonds, die Organisation für die Mittelverwendung und Verwaltung des Direkthilfe Fonds.

2. Unterstützung, Beiträge und Vorgehen

2.1 Unterstützung

Ausschlaggebend ist die individuelle Finanzsituation der Ratsuchenden. Es werden vor allem Alleinerziehende und Familien mit Kindern unterstützt, die für die betreffenden Kosten Mittel angreifen müssten, welche sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigen, und es besteht keine Möglichkeit, um Mittel zur Überbrückung der finanziellen Notlage aus dem persönlichen Umfeld, z. B. Eltern etc. oder Behörden zu erhalten.

Unterstützungsbeiträge werden insbesondere ausgerichtet für:

- Kinderbetreuungskosten
- Stützunterricht (ausserschulische Lernhilfe, nach Abzug Dritteleistungen)
- Freizeitgestaltung der Kinder (Kurse, Lager, Musik, Sport, etc.)
- Anschaffungen für Kinder (Möbel, Kleider, Velo etc.)
- Ferienbeiträge im Zusammenhang mit Kindern
- Gesundheitskosten (nicht von Krankenkasse oder Dritten gedeckte Kosten, z. B. Brille, Zahnarzt)
- Zwingende Fahrspesen ÖV (z. B. Halbtax- oder Monatsabonnement); Fahrkosten nur bei Verkehrssteuerbefreiung
- Beitrag für Versicherungsprämie betr. Mietzinsdepot
- Beitrag an Weiterbildung oder Studiengebühren (sofern ansonsten die Verbesserung der finanziellen Situation darunter leidet, z. B. durch Studienabbruch kleinere Chancen auf dem Arbeitsmarkt ...)

2.2. Beiträge

Es werden einmalige Beiträge bis CHF 500.00 und pro Kalenderjahr auf Vorweisen der Rechnungen und / oder Belege ausbezahlt und übernommen. In begründeten Einzelfällen kann der Beitrag CHF 500 übersteigen.

Die Beiträge erfolgen à fonds perdu ohne Rückzahlungsverpflichtung.

2.3 Vorgehen/Organisation

Die Personen werden durch eine Budgetberaterin der Frauenzentrale Kanton BE oder eine dafür eingesetzte Mitarbeiterin beraten oder begleitet und können eine finanzielle Notsituation nachweisen.

Die Beraterinnen / Mitarbeiterin verfügen über Angaben der Personen (Lebenssituation, Zweck, Betrag), namentlich über ein aktuelles Budget falls erforderlich und können die Notwendigkeit der Unterstützung nachvollziehen und bestätigen.

Bis und mit CHF 500.00 entscheidet die Geschäftsführerin über Gesuche der Beraterin/Mitarbeiterin.

Ab CHF 500.00 muss das Präsidium der Frauenzentrale Kanton BE dem Beschluss zustimmen.

Für die Verwendung von Fondskapital muss bei der Geschäftsführerin ein schriftlicher Antrag mit dem entsprechenden Formular (mit Begründung, Hinweis auf bereits abgeklärte alternative Finanzierungsmöglichkeiten, Budget etc.) eingereicht werden. Der Entscheid über die Vergabe wird schriftlich festgehalten.

3. Änderung der Zweckbestimmung

Der Vorstand der Frauenzentrale Kanton BE kann eine Änderung der Zweckbestimmung des Direkthilfe Fonds beschliessen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann. Vor einer Änderung der Zweckbestimmung ist zu prüfen, ob eine Rückerstattung an die Spendenden in Betracht zu ziehen ist. Auf eine Rückerstattung von Spenden kann verzichtet werden, wenn das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt ist oder die Spendenden auf Anfrage mit der neuen Zweckbestimmung einverstanden sind (Pflicht zur Rückgabe gemäss OR 62 – ungerechtfertigte Bereicherung). Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gilt als nicht erfüllt, wenn die Spendenden

nicht oder nicht mehr oder nur mit grossem Aufwand eruierbar sind oder ein unverhältnismässiger Rückerstattungsaufwand entstehen würde bzw. die Spende mehr als zwei Jahre zurück liegt.

4. Auflösung

Der Vorstand der Frauenzentrale Kanton BE kann den bestehenden Direkthilfe Fonds mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auflösen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fällt an einen durch den Vorstand zu bestimmendem Zweck.

5. Verwaltung

Die Führung und die Verwaltung des Direkthilfe Fonds obliegen der Geschäftsführerin und der Leitung Finanzen.

Der Direkthilfe Fonds wird als eigenständige Kostenstelle geführt. Es wird Rechenschaft über Stand und Verwendung der Fondskapitalien abgelegt. Das Fondskonto wird im Rahmen der gesetzlichen Prüfung der Jahresrechnung überprüft.

Der Vorstand wird halbjährlich über das Total der Spenden, die Anzahl der Gesuche, den Gesamtbetrag der Unterstützungen sowie den Kontobestand informiert.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 4. Januar 2021 genehmigt und tritt rückwirkend per 1.7.2020 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Bern, 4. Januar 2021